

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An die
Damen und Herren
Mitglieder des Kommunalpolitischen
Ausschusses des Landtages NW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



40472 Düsseldorf
Liliencronstraße 14
Zentrale 02 11/96508-0
Durchwahl 02 11/96508-32/34
Telefax 02 11/96508-55

Datum: 19.10.1999
AZ: 20 30-00 Kr/Schm

Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2000, Landtagsdrucksache 12/4202

Bezug: Schreiben des Präsidenten des Landtages vom 09. September 1999, Az.: II.1.E.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Einladung zur diesjährigen Anhörung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2000 und des Solidarbeitragsgesetzes 2000.

Aus der Sicht der Kreise nehmen wir in Vorbereitung der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung wie folgt Stellung:

I. Struktur des Finanzausgleichs 2000

Gegenüber dem Haushaltsjahr 1999 soll die Struktur des Finanzausgleichs im Jahr 2000 im wesentlichen unverändert bleiben.

Dies wird von uns nachhaltig begrüßt, zumal den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den letzten Jahren mehrfach Strukturveränderungen zugemutet wurden, die teilweise doch zu erheblicher Unruhe geführt haben.

Sollte es zu den Zuständigkeitsveränderungen kommen, die nach dem Entwurf des zweiten Modernisierungsgesetzes vorgesehen sind, muß die Struktur des Finanzausgleichs überdacht werden.

Wir dürfen allerdings schon an dieser Stelle hervorheben und betonen, daß einschneidende Zuständigkeitsveränderungen bei der überörtlichen Sozialhilfe erst im Jahre 2004 eintreten sollen. Strukturveränderungen im Finanzausgleichssystem könnten daher – auch nach Einschätzung der Landesregierung – erst vorgenommen werden, wenn hinreichende statistische Unterlagen und Grundlagen zur Bewertung der Ausgangssituation für die Gewichtung der Hauptansatzstaffel vorliegen. Der ab 2004 eintretende Wegfall der Ausgleichsfunktion der Landschaftsumlage bei den Kreisen und kreisfreien Städten alleine darf noch kein Anlaß für eine grundsätzliche Strukturveränderung im Finanzausgleich sein.

Wir begrüßen es nachdrücklich, daß schon jetzt auf Einladung des Innenministeriums erste Gespräche zum methodischen Vorgehen geführt wurden. Wir regen an, diese Gespräche parallel zum eingeleiteten Gesetzgebungsverfahren fortzuführen.

II. Quantitative Eckdaten des Gesetzentwurfs

Entsprechend dem Ergebnis der regionalisierten Steuerschätzung sollen die Schlüsselzuweisungen für alle Gebietskörperschaftsarten um drei Prozent gegenüber 1999 angehoben werden.

Dies ist im bestehenden System des Finanzausgleichs notwendig und angesichts der nach wie vor bestehenden strukturellen Probleme der kommunalen Haushalte auch sachgerecht.

Aus der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichten vierteljährlichen Kassenstatistik wird auch nach einer Auswertung durch das Innenministerium zutreffend festgestellt, daß die Konsolidierungsanstrengungen in den Verwaltungshaushalten fortgesetzt werden müssen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Sparprogramme des Bundes, die allerdings in ihren Inhalten und quantitativen Auswirkungen noch nicht absehbar sind. Wir befürchten allerdings, daß, je nach Ausgang dieses Gesetzgebungsvorhabens auf der Bundesebene, langjährige Spar- und Konsolidierungsbemühungen der Kommunen hinfällig werden, wenn das „Sparprogramm“ des Bundes so verwirklicht wird wie es in Ansätzen bekannt geworden ist.

Für die Situation in Nordrhein-Westfalen kommt hinzu, daß das Haushaltsjahr 1999 mit außergewöhnlich hohen Abdeckungen von Altfehlbeträgen vorbelastet ist und bei den sozialen Leistungen nach den Orientierungsdaten immer noch Mehrbelastungen von plus vier Prozent unterstellt werden. Das „Zwischenhoch“ bei den Einnahmen und den Umlagegrundlagen muß unbedingt für die Haushaltskonsolidierung genutzt werden.

Wir meinen, daß bei den quantitativen Eckwerten des Finanzausgleichs 2000 das Verhältnis der allgemeinen zu den zweckgebundenen Zuweisungen überprüft werden muß. 91,2 % stehen für allgemeine Zuweisungen zur Verfügung und 8,8 % machen die zweckgebundenen Zuweisungen aus. Ein gro-

ßer Teil der zweckgebundenen Zuweisungen, nämlich 325 Mio. DM, sind befrachtet und werden für Aufgaben des Landes, nämlich zur Finanzierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verwandt. Diese Befrachtung ist nicht akzeptabel, da es sich um eine Landes- und nicht um eine kommunale Aufgabe handelt. Wir fordern daher die Streichung dieser Zweckzuweisung und bitten darum, diesen Betrag von 325 Mio. DM für die Aufstockung der Schlüsselmasse zu verwenden. Wir waren davon ausgegangen, daß die Befrachtung im Jahre 1999 eine einmalige Aktion des Landes war. Es ist sehr bedauerlich, daß dieser Betrag für das GFG 2000 „überrollt“ werden soll.

Wir bitten weiterhin die Aufteilung der allgemeinen Investitionspauschale zu überprüfen. Es fällt auf, daß die Zuwendungsempfänger der IVP Sozialhilfeträger nicht profitieren sollen. Es hätte nahe gelegen, im Verhältnis der Anhebung der allgemeinen Investitionspauschale auch die Investitionspauschale für Sozialhilfeträger steigen zu lassen.

Wir bitten auch nochmals nachhaltig zu prüfen, ob es sachgerecht ist, bei den zweckgebundenen Zuweisungen eine 50 %ige Anhebung zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum vorzunehmen. Immerhin handelt es sich um eine Verbesserung von zehn Mio. DM gegenüber dem Haushaltsjahr 1999.

III. **Schlußbemerkungen.**

Den quantitativen Eckwerten und der Struktur des Finanzausgleichs in der Form des Gesetzentwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2000 kann mit Ausnahme der von uns angesprochenen Einzelpunkte zugestimmt werden. Die Aufrechterhaltung der Struktur des Finanzausgleichs führt zu einer gewissen Beruhigung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Allerdings muß gesehen werden, daß in einigen Jahren eine Überprüfung nachhaltiger Art vorgenommen werden muß. Dies wird spätestens dann notwendig werden, wenn die Zuständigkeitsverlagerungen nach dem zweiten Modernisierungsgesetz eingetreten sind.

Wir bitten darum, unsere Anregungen und Verbesserungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Krämer)